

02.10.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - Fz

zu **Punkt** der 730. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung und der Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG

KOM(98) 216 endg.; Ratsdok. 7737/98

Drucksache: 643/98

- b) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für Gebühren im Futtermittelsektor

KOM (98) 225 endg.; Ratsdok. 8535/98

Drucksache: 507/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 06. OKT. 1998

I. Zum Richtlinienvorschlag in Drucksache 643/98:

Fz
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 2
und 5 bis
10)
(Zusam-
menhang
mit
Ziffer 4)

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß
 - a) Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 70/524/EWG gestrichen wird,
 - b) in Artikel 14 der Richtlinie 95/69/EG für die Zulassung der Betriebe und der zwischengeschalteten Personen die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen vorgeschrieben wird,
 - c) sich die Ermächtigungsnorm in Artikel 2 Nr. 1 auch auf die Regionen der Mitgliedstaaten bezieht.

Regelungen wie die vorgeschlagene stellen einen Eingriff in die haushaltswirtschaftliche Gestaltungshoheit der Länder dar, weil sie nicht nur vorgeben, daß Gebühren überhaupt erhoben werden, sondern auch die dabei maßgebenden Bemessungsparameter abschließend bestimmen wollen.

Derartige Regelungen sind aus deutscher Sicht regelmäßig nicht notwendig, da hier geltendes Recht die Erhebung kostendeckender Gebühren erlaubt. EU-rechtliche Detailregelungen führen mithin zu einer Verletzung des Subsidiaritätsprinzips.

Gebührenregelungen der Europäischen Union im Agrarbereich nach vorliegendem Muster begründen zumeist rechtliche, verwaltungstechnische und haushaltsmäßige Probleme. So wird z.B. im Bereich der Fleischhygiene in der Bundesrepublik Deutschland einerseits bestritten, daß die Länder befugt sind, Gebührenregelungen zu treffen, wenn sich die EU-rechtliche Ermächtigung für eine Gebührenregelung *expressis verbis* an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und nicht an Regionen bzw. Länder richtet.

Andererseits wird geltend gemacht, daß die Gebührenpraxis der Länder - Normierung von Rahmengebühren und Entscheidung über die letztendliche Höhe der Gebühr durch die Verwaltungsbehörde - einem europarechtlichen Gebot des Gesetzesvorbehalts zur Regelung der Gebühren widerspräche.

Durch einen Verzicht auf detaillierte Gebührenregelungen seitens der Europäischen Union sowie eine Klarstellung, daß eine Umsetzung der Richtlinien der EU auch durch die Regionen erfolgen darf, könnten derartige Probleme vermieden werden.

Der offenbar unter wettbewerbspolitischen Aspekten entwickelte Richtlinienvorschlag zielt auf eine Angleichung der Gebühren in den Mitgliedstaaten (vgl. Absatz 4 der Begründung), um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Eine solche Maßnahme ist verfrüht, solange nicht sichergestellt wird, daß sich die Verwaltungsverfahren und der bei den jeweiligen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten entstehende Aufwand angleichen. Andernfalls würden sich

Kostenunterdeckungen in den Mitgliedstaaten ergeben, in denen - wie in der Bundesrepublik Deutschland - die behördlichen Prüfstandards überdurchschnittlich sind. Für die Bundesrepublik Deutschland muß zur Zeit davon ausgegangen werden, daß durch Gebührenregelungen der Europäischen Union sowohl im gegebenen als auch in anderen Bereichen Kostenunterdeckungen für die Länder entstehen können, da das Kostenniveau in Deutschland über dem Durchschnitt der Mitgliedstaaten liegt. Im übrigen ist nicht davon auszugehen, daß die Gebührenunterschiede in den Mitgliedstaaten nachhaltige Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben.

Der Richtlinienvorschlag ist zudem inkonsequent. Wenn die Kommission selbst (Absatz 3 der Begründung) schon von unterschiedlichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen in den Mitgliedstaaten ausgeht und dem durch Zurückhaltung bei EU-rechtlichen Eingriffen Rechnung tragen will, dann ist es widersprüchlich, diese Unterschiedlichkeiten durch Nivellierung des Gebührenniveaus im Wege der Mehrheitsentscheidung des Rates letztlich doch negieren zu wollen.

EU
A

2. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag der Kommission zustimmend zur Kenntnis, die Richtlinien 70/524/EWG sowie 95/69/EG dahingehend zu ändern, daß der Rat lediglich die Vorschriften zur Berechnung der Gebühren erläßt, die im Rahmen dieser Richtlinien zu erheben sind und nicht, wie bislang geregelt, die Höhe der Gebühren an sich festgelegt. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß damit dem Subsidiaritätsprinzip weitestgehend entsprochen wird.

EU
A

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß ein angemessener Zeitraum zur Umsetzung der neuen Regelungen vorzusehen ist. Er empfiehlt einen Zeitraum von etwa zwei Jahren.

II. Zum Entscheidungsvorschlag in Drucksache 507/98:

Fz
(Zusammenhang mit
Ziffer 1:
Entfällt bei Ablehnung von
Ziffer 1)
(Bei Annahme entfallen
Ziffern 5 bis 10)

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine Gemeinschaftsregelung im Futtermittel-sektor abzulehnen.

- EU
A
5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß aus Wettbewerbsgesichtspunkten eine Vereinheitlichung der Verfahrensweise bei der Gebührenerhöhung gemäß der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung und gemäß Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors vorteilhaft ist.
- EU
A
6. Der Bundesrat begrüßt die Möglichkeit, in Einzelfällen auch Pauschalbeträge erheben zu können. Durch diese Ausnahmeregelung kann Wettbewerbsnachteilen, die kleineren Unternehmen in entlegenen Regionen durch die Gebührenregelung entstehen, sinnvoll begegnet werden.
- EU
A
7. Das in Anhang B der Entscheidung aufgeführte abschließende Verzeichnis der bei der Berechnung der Gebühren ausschließlich zu berücksichtigenden Kosten sollte nach Meinung des Bundesrates im Tiret Reisekosten um den Begriff Nebenkosten und in einem gesonderten Tiret um den Begriff Beratungskosten erweitert werden.
- EU
Fz
(Hilfsempfehlung
des Fz)
8. In der vorgeschlagenen Regelung ist - anders als in dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Kostenrecht - sowohl die Erhebung von Auslagen als auch die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten nicht ausdrücklich vorgesehen. Zwar könnte im Wege einer weiten Auslegung der Vorschrift auch die Geltendmachung von Auslagen sowie kalkulatorischer Kosten gerechtfertigt werden; um dies jedoch zweifelsfrei sicherzustellen und mögliche gerichtliche Auslegungstreitigkeiten zu vermeiden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf entsprechende klarstellende Änderungen hinzuwirken, die die Erhebung von Auslagen neben den Gebühren (Artikel 1 und 3) und die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten (Anhang B) vorsehen.
- EU
A
9. Mit der vorliegenden Gebührenregelung wird sehr weitgehend in die Subsidiaritätsrechte der Länder eingegriffen. Deshalb lehnt der Bundesrat das in Artikel 5 bezeichnete Verwaltungsausschußverfahren entschieden ab. Zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips hält der Bundesrat das Contrefilet-Verfahren für unverzichtbar.
- EU
A
10. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß den Ländern ein angemessener Zeitraum zur Umsetzung der neuen Regelungen eingeräumt werden sollte. Er empfiehlt einen Zeithorizont von etwa zwei Jahren.

III. Zu beiden Drucksachen:

- Fz 11. Diese Stellungnahme ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen. Das Vorhaben betrifft im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union** mit folgender Begründung:

Die Vorhaben betreffen zwar auch die Verwaltungsverfahren der Länder. Jedoch liegt hier nicht ihr Schwerpunkt.